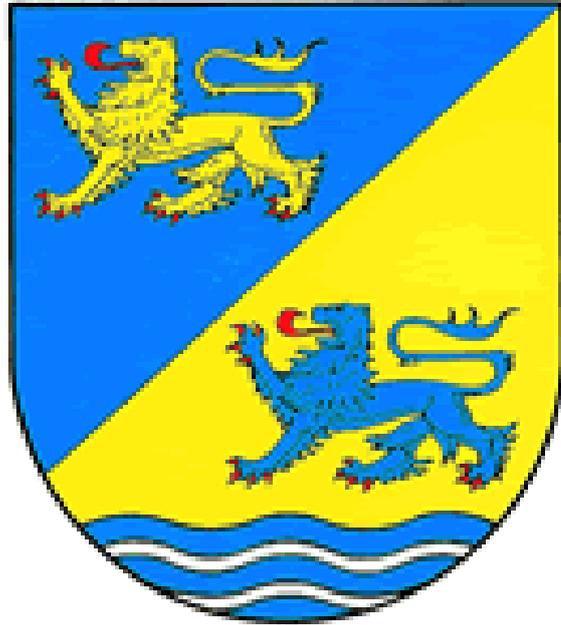


Kreisschützenverband Schleswig - Flensburg



Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde mit Stand 07.10.2015 durch den erweiterten Vorstand geändert und durch den Gesamtvorstand des KSchV SL-FL am 30.11.2015 beschlossen.

Sie wurde vom Gesamtverband am 25.11.2016 im Teil V. Gebührenordnung, 2.Startgelder geändert und ergänzt.

..

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den

Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg

Gemäß des § 16 der Satzung des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg.

Diese Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen sportlichen Aktivitäten und Sitzungen der Organe des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg geführt werden.

Sie ist für alle Organe und Mitglieder (mittelbar und unmittelbar) bindend.

Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand in einer Sitzung erarbeitet.

Sie wird vom Gesamtvorstand beschlossen und verabschiedet.

Änderungen werden, wenn nötig geworden, auf dem nächsten Kreisschützentag bekannt gegeben.

Nachstehende Formulierungen gelten, obwohl in der maskulinen Form dargestellt, ebenso für das weibliche Geschlecht.

I. Einberufung der Organe

1. Die Einberufung des ordentlichen und des außerordentlichen Kreisschützentages / Delegiertenversammlung und die zu beachtende Form regeln die §§ 12 und 13 der Satzung des KSchV SL-FL.
2. Die Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen der Organe gem. § 9 der Satzung haben durch:
schriftliche Einladung, es gilt auch die Einladung per E-Mail oder Fax, an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung der Einberufungsfrist zu erfolgen.
Die Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.
3. Die Zusammenkünfte der Vorstände regeln die §§ 14,15,und 16 der Satzung
4. Die Sportkommission tritt nach Bedarf zusammen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung der Organe ist beschlussfähig, soweit die in der Satzung festgelegte Stimmenzahl vorhanden ist.
6. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen. Siehe § 20 der Satzung

II. Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Versammlungen und Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bzw. den Kommissionsvorsitzenden / Ausschussvorsitzenden.
2. Im Verhinderungsfalle ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen.

III. Tagesordnungen

Die Tagesordnungen werden in den §§ 12 und 13 der Satzung geregelt

Die vorläufige Tagesordnung des Kreisschützentages muss mindestens enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Grußworte der Ehrengäste (wenn eingeladen)
4. Ehrungen :
 - der Sportler
 - der Mitglieder
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Genehmigung :
 - des Protokolls des letzten ordentlichen Kreisschützentages, wenn notwendig
7. Berichte:
 - verschiedener Vorstands / Kommissionsmitglieder
 - des Schatzmeisters
 - der Kassenprüfer(Berichte können entweder verlesen werden, oder liegen als Tischvorlage aus.)
8. Entlastung:
 - des Vorstandes
9. Wahlen
10. Vorschau:
 - Kreissportleiter
 - weiterer Organmitglieder § 9 1 a) bis g) der Satzung
11. Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr
12. Anträge
13. Verschiedenes:
 - Anfragen und Mitteilungen
 - Bekanntgabe des Ortes der Kreismeisterehrung für das laufende Sportjahr
 - Vergabe des Ortes des Kreisschützentages für das Folgejahr.

IV. Aufgaben

Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse gem. § 5 der Satzung des KSchV SL-FL, der Kassenprüfer, sowie des Ehrenrates.

1. der Vorsitzende

Neben den satzungsgemäßen Aufgaben hat er die Repräsentationspflichten des Verbandes gegenüber allen Vereinen, Verbänden sowie allen Behörden und Ämtern wahrzunehmen.

der stellvertretende Vorsitzende

Er vertritt bei Verhinderung den Vorsitzenden. Er kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

2. Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt im Wesentlichen folgender Aufgabenbereich:

Eine saubere ordentliche Buchführung, eine Inventaraufstellung über das Eigentum des Verbandes jeweils zum Ende des Jahres

Er hat hierüber dem Vorstand sowie dem Kreisschützentag Rechenschaft abzulegen.

Er ruft die jeweiligen Beiträge der Mitglieder durch Rechnungsstellung ab bzw. kassiert die übrigen Beiträge in bar.

Er nimmt Spendenbeträge entgegen.

Er bereitet die Buchführung für die Kassenprüfer vor.

3. Der Schriftführer

Der Schriftführer hat für die Protokolle des Kreisschützentages, der Mitgliederversammlung und Sitzungen der Vorstände zu sorgen.

4. Der Kreissportleiter

Er ist der Sportleiter des KSchV SL-FL. Er vertritt die sportlichen Belange des KSchV SL-FL, des NDSB und des DSB. Der Sportleiter ist der Vorsitzende der Sportkommission und vertritt diese in den Vorständen.

Der Sportleiter ist für die gesamten sportlichen Belange des KSchV SL-FL zuständig und verantwortlich.

Zur Unterstützung seiner Arbeit wird ein Vertreter vom Kreisschützentag gewählt.

Jährlich sind dem Kreisschützentag ein Sportbericht sowie eine Aussicht für das kommende Jahr vorzulegen.

Er organisiert im Wesentlichen:

- die Kreismeisterschaften
- den Rundenwettkampf
- Vergleichswettkämpfe der Erwachsenen
- den Schützenstammtisch

5. Die Sportkommission

Die Sportkommission setzt sich gem. § 18, (6) (1), a) der Satzung des KSchV SL-FL zusammen.

Ihre Aufgabe ist es, den Sportleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über einen Verein mit Austragungsort, für die Ausrichtung der nächsten Kreismeisterschaften und beauftragt ihn mit der Durchführung.

Sie erarbeitet Vorschläge zur Unterbreitung und Beschlussfassung an die Vorstände.

6. Der Kreisschulungsleiter

Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gem. § 15 (1) der Satzung des KSchV SL-FL.
Er koordiniert und organisiert die Aus- und Fortbildung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und des Norddeutschen Schützenbundes.
Er ist Vorsitzender der eingerichteten Prüfungsausschüsse.

7. Der Kreisjugendleiter

Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gem. § 15 der Satzung des KSchV SL-FL
Der Kreisjugendleiter ist für alle Belange der Jugend im Verband zuständig. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen und Junioren in der Sportkommission.

8. Kreisdamenleiterin

Sie ist Mitglied des Vorstandes gem. § 15 der Satzung des KSchV SL-FL
Sie vertritt die Interessen aller dem Verband angehörenden Damen. Sie betreibt Kontaktpflege mit den Damen aller Vereine des KSchV und organisiert das Kreis-Damen-Pokalschießen.
Sie organisiert die Teilnahme an Veranstaltungen übergeordneter Verbände.

9. Fachreferenten

Die Vorstände gem. §§ 14,15, und 16 der Satzung setzen auf Vorschlag der Sportkommission, Fachreferenten, die für Ausbildungs- / Schulungszwecke erforderlich sind, ein.

10. Der Pressereferent

Der Pressereferent wird auf Vorschlag vom Vorstand eingesetzt
Er verfasst Berichte über die Kreisschützentage sowie alle Ereignisse, über die Berichte (Texte, auch mit Bildern) in den öffentlichen Medien als auch in Verbandszeitungen erscheinen sollen.
Er führt Verhandlungen und Gespräche mit der Presse über deren Berichterstattung.

V. Gebührenordnung

1. Mitgliederbeiträge:

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
Sie richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder je Verein und betragen:

<u>Mitgliederzahl</u>	<u>Beitrag</u>
1 - 10	5,00 €
11 - 20	10,00 €
21 - 40	12,50 €
41 - 60	20,00 €
61 - 100	30,00 €
101 - 150	40,00 €
Über 150	50,00 €

Mitgliederbeiträge werden im Lastschriftverfahren, bar oder per Rechnung eingezogen. Die Kosten zurückgewiesener Lastschriften trägt der Schuldner (der Mitgliedsverein).
Mahnungen sind kostenpflichtig

2. Startgelder zur Kreismeisterschaft je Teilnehmer:

Luftgewehr und Luftpistole, auch Auflage

Schüler:	0,00 €
Jugend	3,00 €
Junioren:	4,00 €
Alle anderen	4,50 €

KK - Lang - und Kurzwaffen

Für alle Wettkampfklassen 5,00 €

Großkaliber Lang- und Kurzwaffen

Für alle Wettkampfklassen 6,00 €

Vorderladerwaffen

Für alle Wettkampfklassen 6,00 €

Zimmerstutzen

Für alle Wettkampfklassen 4,50 €

Bogen, Halle und im Freien

Regelt der Bogenreferent in eigener Zuständigkeit.

Die Höhe der Startgebühren werden, auf Vorschlag der Sportkommission, vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie werden mit der Meldung zur Kreismeisterschaft vom Kreissportleiter anhand der Meldungen der Vereine zur Kreismeisterschaft errechnet.

Sie sind nach Erhalt der Rechnung auf das Konto bei

Nord-Ostsee Sparkasse

Kto.Nr. 121 235 832

BLZ: 217 500 00

IBAN: DE18 2175 0000 0121 2358 32

BIC: NOLADE21NOS

eininzahlen.

Ausgefallene Gebühren durch gemeldete, nicht zur Kreismeisterschaft erschienenen Schützen werden den Vereinen in Rechnung gestellt und nicht erstattet, wenn bereits bezahlt. Nachgemeldete Schützen werden den Vereinen nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Zustellung

- nicht abgeholter Medaillen der Kreismeisterschaft sowie nicht abgeholte Sportlerehrungen bei den Kreisschützentagen, tragen die entsprechenden Vereine.

VI Kostenerstattungen und Zuschüsse

(regelt die Leistung von Entschädigung aller Art.)

a) Fahrkostenerstattungen

Für die erforderlichen Fahrten zwecks

-Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben des Vorsitzenden und zur Erledigung von Geschäftsgängen im Rahmen seines zugewiesenen Budgets. (z.Z. 500,00 € jährlich).

-Leitung und Unterstützung von Wettkämpfen auf Kreisebene

-Leitung und Durchführung von Schulungen/Fortbildungen auf Kreisebene

-Leitung und Durchführung von speziell angesetzten Trainingsmaßnahmen für den KSchV SL-FL wird eine Erstattung i.H.v. 0,20 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

Für die Abrechnung ist ein Beleg gem. Anlage 1 Ziff. 2 dieser Ordnung zu erstellen, aus dem der Zweck der Fahrt, und die gefahrenen Kilometer hervorgehen.

Es erfolgt keine Erstattung, sofern man selbst Wettkampfteilnehmer/Schulungsteilnehmer ist.

Fahrten für den Kreisschützenverband SL-FL sind auf das Notwendige zu beschränken, wenn möglich, sind Fahrten aufzuschieben und zusammenzulegen

b) Aufwandsvergütung für Vereine

Vereine, die ihre Anlagen zur Durchführung der KM oder anderer, vom

Kreisschützenverband durchgeführten Veranstaltungen, zur Verfügung stellen, erhalten eine Aufwandsvergütung.

Für Luftdruckwaffen 1,00 €, Kleinkaliber und alle anderen Sportgeräte 1,50 € je Teilnehmer. Die Aufwandsvergütung wird am Ende der KM anhand der Teilnehmer errechnet, an die Vereine gezahlt und in der „Abrechnung KM“ als „Aufwandsentschädigung für Vereine“ aufgeführt.

c) Spesengeld

- für eingeladene Teilnehmer an Sitzungen des KSchV SL-FL wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € gezahlt. Damit sind sämtliche Kosten abgegolten.
- bei Schulungsmaßnahmen erhalten der Schulungsleiter sowie das dazu notwendige Personal bei einer erforderlichen Anwesenheit von über 4 Stunden je Tag (außer eingeladene Referenten) einen Spesenzuschuss bei Vorlage eines Beleges, von 7,50 € täglich. Der Schulungsleiter zahlt die Spesen aus und rechnet anhand der Belege mit dem Schatzmeister des KSchV ab.
- bei Kreismeisterschaften ist sinngemäß zu verfahren, es gelten die gleichen Zuschüsse.

d) Auslagenerstattung

Es wird kein pauschaler Auslagenersatz gezahlt.

- Auslagen werden ausschließlich gegen Vorlage eines Kaufbeleges mit Kaufgrund erstattet.
- Büro und Verbrauchsmaterial sowie Porto werden ebenfalls gegen Vorlage eines Kaufbeleges erstattet.
- Anschaffungen mit einem Beschaffungswert von mehr als 100,00 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.(außer Urkunden, Ehrenschilder, Medaillen, Scheibenmaterial und Munition).

e) Finanzielle Zuschüsse bei Teilnahme an höheren Meisterschaften.

Es wird ein einmaliger Zuschuss bei Teilnahme ab der Deutschen Meisterschaft in Höhe von 50,00 € für Schüler bis Junioren gezahlt. Der Zuschuss ist vom Teilnehmer gegen Vorlage einer Teilnehmerliste / Ergebnisliste der Meisterschaft beim Schatzmeister anzufordern.

f) Unterrichtsentschädigungen

Für jede geleistete Unterrichtseinheit wird dem Vortragenden / Durchführenden im Rahmen von Schulungs-, Fortbildungs- sowie Trainingsmaßnahmen auf Kreisebene eine Unterrichtsentschädigung i.H.v. 15,00 € gezahlt. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten zzgl. 15 Minuten Pause. Die in den Ausbildungsrichtlinien genannten Stundenansätze dürfen maximal um 1 Stunde pro Tag überschritten werden. Pausenzeiten werden mit angerechnet. Für die Herrichtung sowie den Rückbau des Schulungsraumes werden pro Veranstaltungstag 1 Stunde (15,- €) zusätzlich vergütet.

Für Fahrkosten und Spesen gelten die vorgenannten Regelungen.

Für die Abrechnung ist ein Beleg gem. Anlage 1 Ziff. 2 zu erstellen

Bei Verzicht der Entschädigung kann der KSchV SL-FL eine Spendenbescheinigung in Höhe der Entschädigungssumme ausstellen. Siehe § 670 BGB und BMF Schreiben v. 07.06.1999 (Bundessteuerblatt 1999 Teil I, Seite 591. Diese Regelung findet auch auf die Mitglieder der Prüfungsausschüsse Anwendung.

g) Vergütung an die Vereine für die Bereitstellung der Schulungsräume bei Schulungsmaßnahmen.

- bei Halbtagesveranstaltungen 25,00 €

- bei Ganztagesveranstaltungen 50,00 €

Weitergehende Ansprüche wie z.B. aus Beschädigungen sind ausgeschlossen.

VII Inventarisierung

Über das Inventar des KSchV wird eine Inventarliste gefertigt.

In ihr wird alles Inventar (kein Verbrauchsmaterial) mit einem Beschaffungsbetrag ab 100,00 € gelistet.

Es wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Totalschaden, Unbrauchbarkeit oder Abschreibung durch Neubeschaffung, aus der Liste gestrichen / gelöscht
Die Inventarlisten werden durch den Schatzmeister geführt.

Beschaffung von Munition für Schulungszwecke

Für Munition, die für Schulungszwecke des KSchV beschafft wird, ist ein Verbrauchsnachweis in gebundener Form anzulegen. In ihm werden der Bestand und der personenbezogene Verbrauch mit der Schulungsmaßnahme nachgewiesen.

Der Munitionsbestand und der Verbrauchsnachweis werden von einer beauftragten Person verwaltet und geführt. Diese Person muss im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen sein.

VIII Datenschutz

Der Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg bedient sich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie der Abwicklung von sportlichen Wettkämpfen elektronischer Datenverarbeitungsgeräte und – programme.

Mitgliederverwaltung und Wettkampfororganisation:

Hierfür ist insbesondere die Speicherung folgender personenbezogener Daten erforderlich:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Vereinszugehörigkeit

Ohne diese Daten wäre eine Mitgliederverwaltung und Wettkampfororganisation im KSchV SL-FL nicht möglich.

Die Angabe weiterer persönlicher Daten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse etc.) ist freiwillig.

Wer der Speicherung dieser persönlichen Daten ausdrücklich widerspricht, kann an den Wettkämpfen des Kreisschützenverbandes und den weiterführenden Meisterschaften des Norddeutschen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes nicht teilnehmen.

Wettkampfergebnisse:

Die Ergebnisse aus den Wettkämpfen des Kreisschützenverbandes werden in Ergebnislisten und auf der Homepage des KSchV SL-FL veröffentlicht.

Veröffentlicht werden hierbei insbesondere:

- Name, Vorname
- Vereinszugehörigkeit
- Wettkampfdisziplin und Wettkampfklasse
- Einzelergebnisse und Gesamtergebnis
- Platzierung

Die Ergebnisse aus offiziellen Wettkämpfen des KSchV werden an den Norddeutschen Schützenbund zwecks Planung weiterführender Wettkämpfe gemeldet.

Mit der Teilnahme an den Wettkämpfen stimmt der Teilnehmer der Speicherung, Veröffentlichung, auch im Presseorgan, des NDSB und Weitergabe seiner Wettkampfdaten in dem dargelegten Umfang zu.

Schulungen:

Im Rahmen der Anmeldung zu Schulungen des KSchV SL-FL sind folgende persönliche Daten erforderlich:

- Name, Vorname
- Anschrift (für die Zustellung von Zeugnissen, Schriftwechsel)
- Geburtsdatum (für die Prüfung bei Alterserfordernissen)
- Telefon -Nr. (freiwillig)
- Vereinszugehörigkeit

Ohne diese Angaben ist eine ordentliche Schulungsabwicklung nicht möglich. Die Angaben werden zwecks Erteilung von Prüfungsbescheinigungen/Lizenzen an den Norddeutschen Schützenbund übermittelt.

Die gespeicherten Daten werden ausschließlich für Zwecke des Kreisschützenverbandes, des NDSB und des DSB verwendet. Eine Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken erfolgt seitens des Kreisschützenverbandes nicht.

In der Anlage hierzu befindet sich die Kopie eines Schreibens des Beauftragten für Datenschutz des DSB.

Der NDSB hat ebenfalls einen Vertrag mit dem Rechtsanwalt M. Klingenberg in Sachen Datenschutz abgeschlossen, den jeder Verein nutzen kann.

IX: Urkunden

Alle Urkunden, die im Namen des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg für sportliche Ehrungen wie z.B. Kreismeisterschaften, Kreisvergleichsschießen, Kreisdamenpokalschießen, Rundenwettkampf, Sportehrennadeln usw. vergeben / verliehen werden, sind auf den einheitlichen, beschlossenen (Sporturkunden) / Vordrucken zu erstellen.

Für Ehrenurkunden wird weiterhin die vorhandene Traditionsurkunde verwendet.

Die Urkunden, die das Kreiswappen enthalten, sind ausnahmslos vom Vorsitzenden auf der unteren linken Seite zu unterschreiben. Der Durchführende unterschreibt auf der rechten unteren Seite.

X: Versand (Post und E-Mail)

Einladungen, die der Kreisschützenverband Schleswig – Flensburg zu allen seinen Veranstaltungen ausspricht, sind in schriftlicher Form abzufassen und zu versenden.

Dieses kann per Post in Briefform oder per E-Mail erfolgen

Ausnahmen von der Schriftform sind nur dann gestattet, wenn eine mündliche Einladung als Ersatz wegen Ausfalls einer anderen Person unumgänglich ist. Die Schriftform ist dann nachzuholen. Diese Form gilt für alle Bereiche des Kreisschützenverbandes Schleswig – Flensburg.

Die Geschäftsordnung wurde am 30.11.2015 durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes geändert und beschlossen. Sie tritt mit Beschluss zum gleichen Datum in Kraft. Alle anderen Fassungen sind damit außer Kraft gesetzt und ungültig.

Alfred Koitzsch
Kreisvorsitzender

Inge Lindahl-Koitzsch
Schriftführer

Anlagen:

1. Abrechnung Unterrichtsentschädigung
2. Abrechnung Fahrtkostenerstattung
3. Datenschutzhinweise

Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg

Honorar-Abrechnung

Angaben zum Honorarempfänger: Name: _____ Vorname: _____ Anschrift: _____ Bankverbindung: IBAN _____ BIC _____ _____	Angaben zur Veranstaltung: Bezeichnung : _____ Datum der Maßnahme: _____ Ort der Maßnahme: _____
---	--

Datum	Unterrichtsentschädigung				Fahrtkostenerstattung		Nebenkosten (bitte Belege beifügen)		
	Beginn (hh:mm)	Ende (hh:mm)	Art der Tätigkeit	Anzahl UE (gerundet)	Betrag (15,- / UE)	gefahrte km	Betrag (0,20 / km)	Bezeichnung	Betrag

Unterrichtsentschädigung :		Summe:			Summe:	
Fahrtkosten :						
Nebenkosten :						
Erstattungsbetrag						

Interne Vermerke des KSchV SL-FL

sachliche Richtigkeit (Kreisschulungsleiter)

Betrag ausgezahlt (Schatzmeister)

- Ich bitte um Überweisung auf mein o.g. Konto.
- Den Erstattungsbetrag habe ich in bar erhalten.

Datum, Unterschrift des Honorarempfängers

Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg

Kilometerabrechnung

Anlage 1.2.

Angaben zum Empfänger:

Name..... Vorname

Anschrift: Straße..... PLZ:..... Ort:.....

Bankverbindung:

IBAN:..... BIC:.....

Kilometernachweis

Datum	Fahrtziel	Zweck der Fahrt / Veranstaltung/ Anzahl der Mitfahrer	Km	Ges. Km	Betrag (0,20 € je Km.)

Gesamtbetrag: _____

.....
Datum, Unterschrift

Anlage 1.3

Datenschutzhinweise

Als Beauftragte für den Datenschutz empfehle ich Ihnen die nachfolgende Beachtung:

Um den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes genüge zu tun, empfehle ich zunächst, dass Sie die Mitglieder Ihres Vorstandes, soweit noch nicht geschehen, schriftlich über die Vorschriften des Datenschutzgesetzes kurz belehren, eine Möglichkeit der Belehrung ist beigefügt, bitte lassen Sie sich die erfolgte Belehrung auf dem Exemplar bestätigen und nehmen diese zu einer entsprechenden Handakte "Datenschutz". Soweit ein Mitglied des Vorstandes, welches Daten auf seinem eigenen Rechner speichern konnte, aus dem Vorstand ausscheidet, sollten Sie den in der Anlage 2 als Entwurf beigefügten Text unterschreiben lassen.

Gem. § 4 e BDSG sind Sie verpflichtet, entsprechende Angaben über die Erhebung der Daten und den Ort der Speicherung zu machen. Ich bitte das Formular Anlage 3 auszufüllen und mit Ihrer Unterschrift und Siegel Ihres Verbandes/Vereins per Post an mich zurückzusenden, damit ich dies zu meinen Akten nehmen kann.

Im Weiteren weise ich darauf hin, dass im nicht - öffentlichen Bereich, in den die Sportschützenverbände und - Vereine fallen, es in der Regel notwendig ist, für die Datenspeicherung die Zustimmung der Mitglieder einzuholen. Dies geschieht am besten durch eine Ergänzung im Aufnahmeantrag dahingehend, dass die Zustimmung zur Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten im Bereich der Verbandesebene erteilt wird.

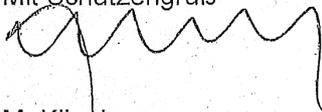
Für Mitglieder, die auf diese Weise nicht die Zustimmung bisher erteilt haben, ist gem. § 33 BDSG eine Benachrichtigung des Betroffenen bei der erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten für eigene Zwecke hinsichtlich der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, der Verarbeitung oder Nutzung erforderlich. Diese Benachrichtigungspflicht besteht jedoch gem. § 31 Abs. 1 BDSG nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise von der Speicherung oder Übermittlung der Daten Kenntnis erlangt hat. Ich empfehle daher den Verbänden und Vereinen auf ihren Jahreshauptversammlungen / Delegiertenversammlungen die Mitglieder auf die Speicherung der Daten zum Zwecke des Schützenwesens, der Bearbeitung der Daten im Vereins und Verbandsinteresse und der Weitergabe der Daten im Bereich der Verbandesebene (bis zum Deutschen Schützenbund) in Kenntnis zu setzen und diese Belehrung ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen.

Soweit weitere Fragen bestehen, stehe ich unter meiner E-Mail-Adresse

datenschutz-dsb@klingberg-net.de

zur Verfügung.

Mit Schützengruß



M. Klingberg
Rechtsanwalt und Notar
Beauftragter für den Datenschutz des
Deutschen Schützenbundes e.V.
Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.
Bayerischen Sportschützenverbandes e. V.
Westfälischen Schützenbundes e. V.
Schützenbund Hamburg u.Umg. e.V.